1241/J XXII. GP

Eingelangt am 11.12.2003
Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfrage

der Abgeordneten Lunacek, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Justiz

betreffend weitere Vorgehensweise im Falle des verurteilten ehemaligen österreichischen UN-Polizisten im Kosovo

Der österreichische Polizist Martin A. wurde am 26. Februar 2002 gemeinsam mit zwei kosovo-albanischen Polizeioffizieren in Prizren wegen des Verdachts auf Misshandlung eines Albaners festgenommen. Noch bevor er einem Gericht vorgeführt wurde, war er mit Hilfe der österreichischen Behörden unverzüglich nach Österreich gebracht worden, was zu Verstimmungen zwischen der UNO und Österreich führte. Der österreichische U NO-Botschafter Gerhard Pfanzelter vermutete in einem Brief an UN-Generalsekretär Kofi Annan eine „Intrige (einiger UNO-Beamter) gegen Herrn A." und drohte mit einer Einstellung der österreichischen Teilnahme an friedenserhaltenden Operationen der UNO, was im UNO-Generalsekretariat „Bestürzung" und „Verstimmung" auslöste (profil, 11.3.02, S.16). Als Grund für die Rückbringung wurde seitens des Außen- und Innenministeriums A.s schlechter Gesundheitszustand angegeben, ein Sprecher des Innenministeriums sprach laut Bericht der Washington Post vom 6. März 2002 sogar von einer Suizidgefahr.

Am 7. Oktober 2003 wurde der Polizist in Abwesenheit zu drei Jahren unbedingter Freiheitsstrafe verurteilt. Laut der Tageszeitung „Die Presse" vom 8. Oktober 2003 wurde A. in vier von sechs Anklagepunkten für schuldig befunden: leichte Körperverletzung, Erzwingung einer Aussage, Misshandlung und Amtsmissbrauch. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Da die Anklage von schwerer in leichte Körperverletzung abgemildert wurde, war das Bezirksgericht in Orahovac für den Fall zuständig, das keinen internationalen Haftbefehl beantragen kann.

Martin A. war nach seiner Rückbringung nach Österreich laut Angaben der „Presse" vom 9. Oktober 2003 in Wien als Streifenpolizist tätig, soll aber nach Angaben des Innenministeriums wieder in den Innendienst versetzt werden. Eine Suspendierung des Beamten kann erst dann erfolgen, wenn aufgrund einer Disziplinaranzeige die Disziplinarkommission eine solche beschließt.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

1. Laut einem Bericht der „Presse" vom 8. Oktober 2003 will die österreichische Justiz den Fall von Martin A. verhandeln. Welche Schritt sind diesbezüglich bereits unternommen worden?

2. Wie und in welchem zeitlichen Rahmen wird in derartigen Fällen normalerweise von den österreichischen Behörden vorgegangen?

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

3. Auf welche Bestimmungen könnte sich eine eventuelle Anklage in Österreich stützen?

4. Laut oben erwähntem Bericht der „Presse" ist man im Landesgericht für Strafsachen in Wien „verärgert", weil man von der UN Interim Administration Mission in Kosovo (UNMIK) nicht involviert wurde und keine Akteneinsicht erhielt. Wurde Akteneinsicnt verlangt?

5. Wenn ja, wie wurde seitens der UNMIK die Verweigerung der Akteneinsicht begründet? Seit wann bemüht man sich seitens des Wiener Landesgerichts um diese Akten? Wird man sich weiterhin um die UNMIK-Unterlagen bemühen?

6. Wenn nein, warum wurde noch keine Akteneinsicht verlangt?

7. Wurden die Prozessakten vom Bezirksgericht in Orahovac bereits angefordert? Wenn nein, warum nicht?

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.